

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. März 1987

### **673. Kommunalen Gesamtplan, Nutzungsplanung Pfäffikon (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 689/1983 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Gesamtplan und mit Beschluss Nr. 1189/1985 die Nutzungsplanung der Gemeinde Pfäffikon. Mit Beschluss vom 8. Dezember 1986 ergänzte die Gemeindeversammlung Pfäffikon den kommunalen Verkehrsplan sowie den Erschliessungsplan. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Pfäffikon und der Kanzlei der Baurekurskommissionen, beide vom 28. Januar 1987, gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen sind, ersucht der Gemeinderat Pfäffikon mit Schreiben vom 3. Februar 1987 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit den vorliegenden Planänderungen soll die Friedhofstrasse als Sammelstrasse in den Verkehrsplan aufgenommen werden. Gleichzeitig wird ihr notwendiger Ausbau im Erschliessungsplan als zur ersten Etappe gehörig bezeichnet. Diese Planänderungen wurden erforderlich, weil die bereits im ursprünglichen Erschliessungsplan enthaltene Festsetzung der Friedhofstrasse aufgrund eines Rekursentscheides durch die Baurekurskommission aufgehoben wurde mit dem Hinweis darauf, dass diese Strasse vorgängig im kommunalen Verkehrsplan als Sammelstrasse festzulegen sei. Dies wird mit dieser Vorlage wahrgenommen. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Pfäffikon vom 8. Dezember 1986 festgesetzte Ergänzung des kommunalen Verkehrsplans sowie des Erschliessungsplans (Festsetzung der Friedhofstrasse als Sammelstrasse, Aufnahme deren Ausbaus in die erste Etappe gemäss Erschliessungsplan) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. März 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**